

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vomp über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2022

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Marktgemeinde Vomp legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30m ² Nutzfläche mit	€	230,50
b) von mehr als 30m ² bis 60m ² Nutzfläche mit	€	461,00
c) von mehr als 60m ² bis 90m ² Nutzfläche mit	€	669,00
d) von mehr als 90m ² bis 150m ² Nutzfläche mit	€	952,00
e) von mehr als 150m ² bis 200m ² Nutzfläche mit	€	1.331,00
f) von mehr als 200m ² bis 250m ² Nutzfläche mit	€	1.713,00
g) von mehr als 250m ² Nutzfläche mit	€	2.089,00

fest.

§ 2 Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Marktgemeinde Vomp legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30m ² Nutzfläche mit	€	41,00
b) von mehr als 30m ² bis 60m ² Nutzfläche mit	€	82,00
c) von mehr als 60m ² bis 90m ² Nutzfläche mit	€	116,00
d) von mehr als 90m ² bis 150m ² Nutzfläche mit	€	167,00
e) von mehr als 150m ² bis 200m ² Nutzfläche mit	€	225,00
f) von mehr als 200m ² bis 250m ² Nutzfläche mit	€	290,00
g) von mehr als 250m ² Nutzfläche mit	€	355,00

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe der Marktgemeinde Vomp vom 28.10.2019 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Karl-Josef Schubert



Dieses Dokument wurde von Karl-Josef Schubert elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 15.12.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.vomp.tirol.gv.at